

Arbeiterferien

Autor(en): **Traber, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1943-1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-334973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weder durch das kantonale Parlament noch durch den Versuch einer Totalrevision der Steuergesetzgebung gelöst worden. Um so dringender ist es, daß das Volk sich selber hilft. Das kann allein durch die Annahme der sozialdemokratischen Steuergesetz-Initiative auf das nächste Steuerjahr 1945 hin erfolgen.

Arbeiterferien

Von Eugen Traber

Fast zur gleichen Zeit, als die Begründung der Motion des Genossen Keßler im Zürcher Kantonsrat wegen des Erlasses eines kantonalen Feriengesetzes erfolgte, erschien in Basel der regierungsrätliche Ratschlag (Weisung) betreffend *Abänderung* und *Ergänzung* des seit 1931 bestehenden Gesetzes betreffend Gewährung jährlicher Ferien, das sich nicht auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien beschränkt, sondern auch die im allgemeinen der Sozialgesetzgebung nicht unterstellten leitenden Angestellten umfaßt. Dieser umfassende Geltungsbereich ist zweckmäßig, weil das Bedürfnis nach einer einmaligen Ausspannung in jedem Anstellungsverhältnis besteht, seien die geleisteten Dienste selbständiger oder unselbständiger, geistiger oder manueller Art. Eine lückenlose Anwendung des Feriengesetzes ließ sich allerdings nicht erreichen, da das Eidgenössische Justizdepartement die Anwendung kantonalen Arbeiterschutzes auf das Fabrikgesetz nicht zulässig erklärte. Es konnte also von den Industrien die Einhaltung des Feriengesetzes nicht verlangt werden. Die Arbeiterkategorien aber, die keinen gesetzlichen Ferienanspruch haben, fühlen sich dadurch benachteiligt, obschon sie den gleichen moralischen Anspruch besitzen. Dies führte zu einer Verbitterung, die sich ungünstig auf die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter auswirken kann.

Es kann nicht bestritten werden, daß eine eidgenössische Gesetzgebung über die Ferien der Arbeitnehmer einer kantonalen bei weitem vorzuziehen wäre, denn nur eine solche gewährleistet eine gleichmäßige Belastung aller Betriebe im Konkurrenzkampf gegenüber den in andern Kantonen ansässigen Firmen. Nachdem auf eine Eingabe der baselstädtischen Regierung betreffend Erlaß eines eidgenössischen Feriengesetzes nur eine Empfangsanzeige aus Bern eingelaufen ist, ohne daß die Bundesbehörden materiell zu den darin enthaltenen Ausführungen Stellung bezogen, will die Basler Regierung von einem erneuten Schritt nach dieser Richtung absehen. Aus diesen Erwägungen lehnen die baselstädtischen Arbeitgeberorganisationen eine Revision des kantonalen Feriengesetzes ab, weil sie eben der Auffassung sind, daß die Ferienfrage für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden sollte. Dagegen wünschen die Arbeiterorganisationen, daß die bestehenden Mängel des kantonalen Feriengesetzes behoben werden sollten, da anzunehmen ist, daß noch einige Zeit verstreichen wird, bis eidgenössische Feriengesetzbestimmungen in Kraft treten.

Die Forderung nach bezahltem Urlaub hat vom Standpunkt der Volksgesundheit zu große Bedeutung, als daß die Mängel der geltenden Rege-

lung beibehalten werden dürften. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Feriengesetzes auf die Industrie wird die wenigsten Fabriken zwingen, Ferien neu einzuführen, weil deren Mehrzahl ihrer Arbeiterschaft bereits einen bezahlten Urlaub gewährt. Allerdings erreicht derselbe nicht die im Gesetz festgelegte Dauer. Ein kurzer Urlaubsanspruch für kurzfristige Dienstverhältnisse verursacht keine großen Auslagen. Für die Basler Exportindustrie sind Ferien im Rahmen des bestehenden kantonalen Feriengesetzes ohne Zweifel tragbar. Die meisten ihrer ausländischen Konkurrenten sind ebenfalls zur Gewährung eines bezahlten Urlaubes verpflichtet. Gesetzliche Ferienvorschriften bestehen in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Rußland und sind sogar länger als in Baselstadt. Auch da, wo kein gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht, ist er dennoch stark verbreitet, wie zum Beispiel in den angelsächsischen Ländern.

Laut einer Mitteilung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit gehören Ferienvorschriften nicht zu den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis, worüber das Fabrikgesetz abschließend bestimmt, sondern zu den Bestimmungen über die Arbeitszeit, immerhin könnten die Ferienbestimmungen auf die Fabriklehrlinge angewendet werden, weil ja auch das Bundesgesetz betreffend die Ausbildung hierüber Bestimmungen enthält. Seither hat der Bundesrat beschlossen, dem Bundesgericht zu überlassen, im Falle einer von privater Seite erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde über die Frage der Zulässigkeit kantonalen Ferienregelungen für vom Fabrikgesetz erfaßte Betriebe zu entscheiden. Falls also Baselstadt die Ausdehnung des Feriengesetzes auf die Fabriken beschließt, so ist anzunehmen, daß der Bundesrat seine frühere eindeutig ablehnende Haltung nicht mehr geltend machen wird.

Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb kantonalen Ferienbestimmungen dem Schutzgedanken des eidgenössischen Fabrikgesetzes widersprechen sollen. Die Lücke im eidgenössischen Fabrikgesetz kann durch kantonales Recht ausgefüllt werden.

Das Arbeitstempo ist in den modernen Industriebetrieben derart beschleunigt, daß von Zeit zu Zeit eine Ausspannung unerläßlich ist. Der Anspruch auf Urlaub entspricht in der Industrie sogar in erhöhtem Maße einem Bedürfnis als in Handel und Gewerbe, weil die Arbeit gezwungenermaßen zum Teil unter ungünstigen hygienischen Bedingungen geleistet werden muß und weil in den Fabriken, ganz abgesehen von den Lehrlingen, noch eine große Anzahl von jugendlichen Arbeitern beschäftigt wird, deren Gesundheit noch nicht genügend gefestigt ist und der Körper sich noch entwickelt.

Das baslerische Feriengesetz hat zu einer Verminderung der ganzjährigen Dienstverhältnisse geführt, weil viele Firmen, namentlich im Baugewerbe, die Arbeiter vor Erfüllung des Karenzjahres entlassen, damit sie keine Ferien gewähren müssen, gleichwohl aber auf den gleichen Zeitpunkt neue Arbeiter einstellen. Die Arbeiter verlieren also oft nicht nur ihre Ferien, sondern auch ihre Stelle. Es ist die Möglichkeit der Schaffung von Ferienkassen durch Gesamtarbeitsverträge vorgesehen worden, aber der Versuch scheiterte an der ablehnenden Haltung der Unternehmer.

Diese wollen selbst Ferien gewähren und lehnen zusätzliche administrative Arbeiten und Kassaverwaltungskosten ab.

Der Regierungsrat von Baselstadt schlägt daher vor, die Karenzfrist von einem Jahr aufzuheben; die Ferien müssen dann in allen Fällen entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses gewährt werden. Da der gesetzliche Ferienanspruch für ein Jahr 6 Werktage umfaßt, beläuft er sich für einen Dienstmonat auf einen halben Tag. Auf Grund der bereits geltenden Vorschrift, wonach Bruchteile des Ferienanspruchs von weniger als einem halben Tag nicht zu berücksichtigen sind, wären für Dienstverhältnisse, die nicht einen vollen Monat gedauert haben, keine Ferien zu gewähren. Dagegen hätte der Arbeitnehmer bei Austritt nach einem oder mehreren Monaten Anspruch auf Ferien im Verhältnis der Dienstdauer zum vollen Anstellungsjahr. Diese Regelung würde jede Umgehung der Ferienvorschriften radikal ausschließen. Ob ein Unternehmer zwei Arbeitern je 3 oder einem 6 Ferientage gewährt, ist für ihn unwesentlich. In beiden Fällen hat er die gleiche Belastung zu tragen. Das Motiv zu vorzeitigen Entlassungen wäre somit weggefallen.

Dieser Vorschlag bedeutet keine absolute Neuerung. Nach dem Gesamtarbeitsvertrag für die baselstädtischen Rheinhäfen werden im ersten Dienstjahr ebenfalls Teilerferien gewährt. Nur Arbeiter, die innerhalb eines Dienstjahres nicht 75 Arbeitstage erreichen, besitzen keinen Anspruch auf Ferien. Von einer 75tägigen Karenzfrist will die Regierung zwar absehen, um Auseinandersetzungen über die Frage, ob eine Entlassung zur Umgehung des Feriengesetzes erfolgt sei, endgültig auszuschließen. Ferien in jedem Falle zu gewähren, im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses, bedeutet eine einfache Regelung. Diese Lösung des Ferienproblems findet so eine leichte Anwendung.

Nach dem neuesten Entwurf der baselstädtischen Regierung beträgt der jährliche Ferienanspruch während der ersten fünf Dienstjahre 6 Werktage, vom 6. bis 10. Dienstjahr 9 Werktage und vom 11. Dienstjahr an 12 Werktage. Dazwischenliegende und angrenzende öffentliche Ruhetage kommen zu den Ferien hinzu, zählen aber nicht als Ferientage.

Lehrlingen sind für die Dauer des Lehrvertrages sowie andern jugendlichen Personen bis und mit dem Dienstjahr, in welchem sie 18 Jahre alt geworden sind, 12 Werktage Ferien im Jahr zu gewähren.

Wird das Dienstverhältnis vor Vollendung des Dienstjahres aufgelöst, so bemißt sich der Ferienanspruch nach dem Verhältnis der Dienstzeit zum vollen Dienstjahr. Bruchteile des Anspruchs von weniger als einem halben Tag sind nicht zu berücksichtigen.

Die Dauer der Ferien kann in folgenden Fällen proportional zum Ausfall an Arbeitszeit verkürzt werden:

a) wenn der Dienstpflichtige vertragsgemäß im Jahresdurchschnitt weniger als drei Viertel der gesetzlichen oder im Beruf üblichen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird;

b) wenn der Arbeitgeber durch Arbeitsmangel genötigt war, die Inanspruchnahme des Dienstpflichtigen während mehr als drei Monaten einzuschränken;

c) wenn der Dienstpflichtige durch Krankheit, Unfall, obligatorischen Militärdienst und ähnliche Gründe ohne eigenes Verschulden während mehr als zwei Monaten an der Dienstleistung verhindert worden ist; jedoch fällt für die Verkürzung nur die über zwei Monate hinausgehende Arbeitsversäumnis in Betracht.

Ununterbrochene Dienstleistung beim gleichen Arbeitgeber wird für die Berechnung der Höhe des Ferienanspruchs trotz Auflösung des Dienstverhältnisses angenommen, wenn der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit vom Lehrmeister weiter beschäftigt wird und wenn Erben des Arbeitgebers oder der Nachfolger des Betriebsinhabers das Dienstverhältnis fortsetzt oder wenn der Dienstpflichtige innert drei Monaten nach Auflösung des Dienstvertrages vom früheren Arbeitgeber wieder angestellt worden ist.

Gemeindefreiheit als Rettung Europas?

Adolf Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas?
Grundlinien einer ethischen Geschichtsauffassung. 188 Seiten.
Verlag «Bücherfreunde», Basel, 1943. In Leinen Fr. 10.—

Je näher das Ende des Krieges rückt, um so mehr häufen sich naturgemäß auch die Vorschläge, auf welche Weise «der Friede gewonnen», das heißt einer Wiederholung der gegenwärtigen Katastrophe vorgebeugt werden solle. Aber so gut gemeint solche Vorschläge sind, so unbrauchbar sind sie in der Regel. Sie stammen zumeist aus irgendeiner sektiererischen Befangenheit und wollen die Schäden der Zeit sämtliche «aus einem Punkte kurieren». Dazu aber sind diese Schäden denn doch zu mannigfaltig. Es bedarf schon eines weiten Überblicks, um sie auch nur zu erkennen. Und ob es gelingt, die geeigneten Abhilfemaßnahmen gegen sie ausfindig zu machen, bleibt dann immer noch eine Frage für sich.

Immerhin wird man gut tun, keinen der gemachten Vorschläge ganz außer acht zu lassen. Denn erfahrungsgemäß enthalten sie alle ein Körnchen Wahrheit. Und das gilt entschieden auch von der Arbeit des Basler Dozenten Adolf Gasser. Denn zum mindesten an verfassungsgeschichtlichem Überblick mangelt es diesem sicher nicht. Und insofern die Schäden der Zeit auf verfassungsgeschichtliche Fehler zurückgehen, wird man seine Ausführungen deshalb mit großem Nutzen lesen. Gerade der Sozialdemokrat aber hat allen Anlaß, sich von ihnen wieder einmal daran erinnern zu lassen, daß sein Ziel nicht nur der Sozialismus, sondern eben auch die Demokratie ist. Denn um deren Rettung handelt es sich in dem Gasserschen Buch in erster Linie, — während es über die Aufgaben des Sozialismus nur recht unklare und inhaltlich unbefriedigende Vorstellungen zutage fördert. Sein Titel verspricht insofern eigentlich zuviel. Er sollte besser lauten: «Gemeindefreiheit als Grundlage der Demokratie».

Gasser gliedert seinen Stoff in fünf Hauptabschnitte: 1. Kommunalismus als organische Verbindung von Freiheit und Ordnung; 2. Die Welt der Gemeindefreiheit (die von unten her aufgebauten Gemeinwesen); 3. Die Welt der Gemeindeunfreiheit (die von oben her aufgebauten Staats-